

KLEINGESCHAI DT

DIE GEMEINDE KLEINGESCHAI DT

erklärt als Satzung auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25.1.1969 (BayRS I S. 461), der §§ 9 und 10 des BBauG vom 21.6.1960 (BGBl. I S. 341) und des Art. 107 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Abs. 4 der BayRS i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.8.1969 (GVBl. S. 265) folgenden mit Schreiben des Landratsamtes Erlangen vom 9.10.73 Az.: 610-02/3- III/73 genehmigten Bebauungsplan:

SATZUNG

§ 1 Für das Gebiet "Drei Gewende II" gilt der von der Gemeindlichen Planungsstelle des Landkreises Erlangen am 1.8.1972 ausgearbeitete und am 5.1.1973 geänderte Plan, der zusammen mit den auf dem Plan verzeichneten "Weiteren Festsetzungen" den Bebauungsplan bildet.

§ 2 Der Bebauungsplan wird gem. § 12 BBauG mit dem Tage der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Kleingeschaidt, am 10.12.1973



Heinrich
1. Bürgermeister

ZEICHENERKLÄRUNG

A) HINWEISE

- bestehende Flurstücksgrenzen
- geplante Flurstücksgrenzen
- 145 Flurstücksnummer
- Höhenlinien
- bestehende Wohngebäude
- bestehende Nebengebäude

B) FESTSETZUNGEN

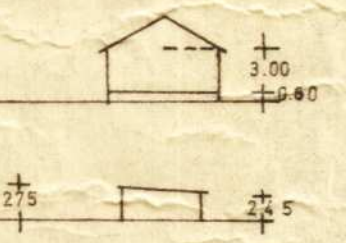
- Grenze des Geltungsbereiches
- Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenze
- Öffentliche Verkehrsfläche
- 1 Vollgeschoss (Erdgeschoss) zwingend
- Fläche für zweigeschossige Garagen und damit gemäß Nr. 6 der "Weiteren Festsetzungen" verbundene Nebengebäude
- nicht einzufriedende Garageneinfahrten
- Mittellinie - zwingende Fahrtrichtung
- Trafo

WEITERE FESTSETZUNGEN

- Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird entsprechend den räumlichen Abgrenzungen als allgemeines Wohngebiet festgesetzt.
- Untergeordnete Nebenanlagen i.S. des § 14 Abs. 1 BauNutzVO sind nicht zulässig.
- Die Sockelhöhe (Oberkante Erdgeschoss-Fußboden) darf nicht höher als 0,60 m über dem anliegenden natürlichen Terrain liegen.
- Die Errichtung von Garagen aus Wellblech oder in ähnlich leichter Bauweise ist untersagt.
- Als Einfriedungen entlang der Straße sind nur Holzlattenstübe mit einer Gesamthöhe von max. 1,00 m über Gehsteigoberkante gestattet.
- Auf den im Plan festgesetzten Flächen für Garagen können, soweit die dafür ausgewiesenen Flächen ausreichen, in Verbindung mit den Garagen auch Nebengebäude errichtet werden, wenn dadurch einheitliche Baukörper entstehen.
- Als Höchstzulässiges Maß der baulichen Nutzung gelten die Höchstwerte des § 17 Abs. 1 BauNutzVO, soweit sich nicht auf Grund der Festsetzungen über die Geschosshöhe und die überbaubare Fläche sowie der Größe der Grundstücke im Einzelfall ein geringeres Maß baulicher Nutzung ergibt.
- Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes treten alle früheren planungsrechtlichen Festsetzungen und Ortsverordnungen einschließlich des bisherigen Bebauungsplanes der Gemeinde Kleingeschaidt, soweit sie diesem Bebauungsplan entsprechen oder widersprechen, außer Kraft.
- Es sind folgende Dachformen bei den angegebenen Traufhöhen zulässig:
Bauweise:

① - Walmdach 17° - 27°

Ga - Pultdach max. 10°



a) Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gem. § 2 Abs. 6 BBauG vom 8.9.72 bis 9.10.72 in der Gemeindekanzlei öffentlich ausgestellt.
Kleingeschaidt, den 10.12.73



Heinrich
1. Bürgermeister

b) Die Gemeinde Kleingeschaidt hat mit Beschluß des Gemeinderats vom 13.1.1973 den Bebauungsplan gem. § 10 BBauG als Satzung beschlossen.
Kleingeschaidt, den 10.12.73



Heinrich
1. Bürgermeister

c) Das Landratsamt Erlangen hat den Bebauungsplan mit Schreiben vom 9.10.73, Az.: 610-02/3- III/73 gem. § 11 BBauG i.V. mit § 2 der VO vom 23.10.1969 (GVBl. S. 327) i.d.F. der VO vom 25.11.1969 (GVBl. Nr. 19) genehmigt.
Erlangen, den 10.12.73



Heinrich
(Dr. Dabbert) Landrat

d) Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung vom 26.10.73 bis 25.11.73 in der Gemeindekanzlei gem. § 12 Satz 1 BBauG öffentlich ausgestellt. Die Genehmigung und die Auslegung sind am 25.10.73 durch Anschlag ortsüblich bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 BBauG rechtsverbindlich.
Kleingeschaidt, den 10.12.73



Heinrich
1. Bürgermeister

B 15/2	1 1000	GEMEINDL. PLANUNGSSTELLE DES LANDKREISES ERLANGEN
GEMEINDE KLEINGESCHAI DT BEBAUUNGSPLAN / DREI GEWENDE II		
DATUM 1.8.1972	GEÄNDERT AM 5.1.1973	
BL. GR. 85 / 68	BERICHTIGT AM 18.10.73 GEM. GEN. SCHR.	
GEZ. HE / KM.	DES LRA VOM 9.10.73	
FÜR DIE PLANUNG: <i>Heinrich</i>		